

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0867/2023**

Datum: 10.05.2023

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
32 - Ordnungsamt

Betrifft: Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde (Straßenordnung)

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	22.06.2023	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.06.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde – Straßenordnung –“.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

- . **Anlage 1:** Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde – Straßenordnung –
- . **Anlage 2:** Synopse der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde
- Straßenordnung -

Finanzielle Auswirkungen:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
				€	€	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde als zuständige örtliche Ordnungsbehörde kann für das Gebiet der Stadt Eberswalde nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen. Diese sind von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und in ihrer Geltungsdauer auf maximal 20 Jahre zu beschränken (§§ 3, 4, 5 OBG i.V.m. §§ 26 ff. OBG).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde – Straßenordnung- vom 22.04.2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 30.05.2013 tritt wegen der in ihr enthaltenen Befristung am 31.12.2023 außer Kraft.

In der nun vorliegenden Neufassung wurden die bewährten Inhalte beibehalten und wo erforderlich, behutsam ergänzt.

Dabei galt es wie bislang, ausschließlich Regelungen zur Gefahrenabwehr abstrakter Gefahren zu treffen, die der Rechtsordnung und ihren geschützten Rechtsgütern typischerweise in den in dieser Verordnung geregelten Fällen entstehen, denn nur hierauf bezieht sich die Verordnungsermächtigung gem. § 26 Abs. 1 OBG. Daher wurden Inhalt und Umfang der Regelungen auf dieses (ordnungs-)rechtliche Maß reduziert. Mögliche weitergehende anstaltsrechtliche, bzw. öffentliche Einrichtungen betreffende Benutzungsregelungen, die den Nutzerkreis und die Nutzungsregeln entsprechend dem Nutzungszweck näher regeln, können nur in Satzungen (Benutzungssatzungen) normiert werden, die nach den Vorschriften der Kommunalverfassung zu erlassen wären.